

der Pfandgläubiger zwar verlangen, aber nicht verhindern kann; nur darf die derart (direkt oder indirekt) erzwungene Zahlung nicht an jenen allein erfolgen.

Indem die Konkursmasse Müller in einem gegen Krebs herausgenommenen Arrest die in Rede stehende Forderung gegen den Rekurrenten Märki arrestieren liess, hat sie davon ausgehen müssen 1. dass sie, die Konkursmasse Müller, eine (notwendigerweise von der arrestierten verschiedene) Forderung, und zwar eine Geldforderung gegen Krebs habe und 2. dass die arrestierte Forderung dem Krebs zustehe. Denn der Arrest ist ja der Rechtsbehelf, um eine vorläufige Sicherheit dafür zu schaffen, dass bei der bevorstehenden Zwangsvollstreckung für die Forderung des Arrestgläubigers gegen den Arrestschuldner das Arrestobjekt gepfändet und verwertet werden könne, was voraussetzt, dass es dem Arrestschuldner gehört, während andererseits nichts darauf ankommt und von den Betreibungsbehörden unmöglich nachgeprüft werden kann, woraus der Arrestgläubiger seine Forderung herleitet. Letztere ist im vorliegenden Falle bereits durch rechtskräftiges Zivilurteil festgestellt worden. Allein selbst wenn dem nicht so wäre, so ist ganz unerfindlich, wie der Arrest und die Arrestprosequierung dem Zwecke sollten dienen können, dass die Konkursmasse Müller die auf ihr Verlangen als dem Krebs zustehende arrestierte Forderung als ihre eigene Forderung in Anspruch nehmen könnte. Als Gläubiger der arrestierten Forderung kommt nach wie vor, bis zu allfälliger späterer Verwertung, einzig Krebs in Betracht.

All das Gesagte gilt auch, obwohl die Betreibungssumme die zu Betreibungszwecken erfolgte Umrechnung einer Forderung englischer Währung in Schweizerwährung ist. Wenn der Rekurrent die Aufhebung der Betreibung für 81,900 Fr. plus Zins durch Zahlung von 3250 £ plus entsprechenden Zins herbeiführen kann (worüber gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 85 SchKG zu entscheiden ist), so müsste eine solche Zahlung, um auch gegenüber

dem Arrestgläubiger wirksam zu sein, ebenfalls an das Betreibungsamt geleistet werden. Warum deswegen der Arrestschuldner = Gläubiger der arrestierten Forderung an der Fortsetzung der Betreibung für 81,900 Fr. gehindert werden müsste, auch ohne und bevor eine solche Zahlung geleistet worden ist, ist unerfindlich, zumal jene Pfundzahlung nur durch diese Frankenbetreibung dürfte beschleunigt werden können.

In diesem Punkte würde es übrigens keinen Unterschied ausmachen, wenn das Begehren um Fortsetzung der Betreibung vom arrestierenden Betreibungsamt ausgegangen wäre, was der Rekurrent selbst eventuell ins Auge gefasst hatte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

50. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Dezember 1934 i. S. Farner & Cie A.-G.

Art. 96 und 106-109 SchKG. Wird eine gepfändete Sache mit Zustimmung des Betreibungsamtes durch eine andere Sache oder eine Geldhinterlage dergestalt ersetzt, dass das Betreibungsamt unter Ausschluss des Schuldners die Verfügungsgewalt erhält, so bedarf es keiner neuen Pfändung, und ein allfällig bereits angehobenes Widerspruchsverfahren nimmt ungehemmt seinen Fortgang, indem die neue Sache oder die Geldsumme an die Stelle des ursprünglichen Pfändungsobjektes getreten ist.

Art. 96 et 106 à 109 LP. Lorsque, avec l'autorisation du préposé, la chose saisie est remplacée par un autre objet ou par un dépôt d'argent de manière que l'office en ait la maîtrise à l'exclusion du débiteur, une nouvelle saisie est superflue et une procédure en revendication introduite entre temps peut suivre son cours, le nouvel objet ou la somme d'argent étant substitué à la chose saisie en premier lieu.

Art. 96 e 106-109 LEF. Qualora la cosa pignorata sia stata sostituita col consenso dell'ufficio da un'altra cosa, o da un deposito in denaro, in modo che l'ufficio ne disponga ad esclusione

del debitore, non occorre un nuovo pignoramento e un procedimento di rivendicazione iniziato nel frattempo può essere continuato, dato che il nuovo oggetto ha sostituito la cosa pignorata prima.

Vom **Schuldner** für veräusserte oder untergegangene Pfändungsobjekte empfangene Ersatzstücke fallen freilich nicht ohne weiteres in den Pfändungsnexus, sondern müssen neu gepfändet werden (BGE 58 III Nr. 20). Anders verhält es sich aber, wenn Ersatzstücke beschafft werden, um eben an die Stelle der gepfändeten Sachen in den Pfändungsnexus einzutreten, und dies auch dergestalt bewerkstelligt wird, dass das **Betriebsamt** dazu seine Zustimmung erteilt und unter Ausschluss des Schuldners die Verfügungsgewalt erhält. Solchenfalls bedarf es ebensowenig einer neuen Pfändung, wie wenn zufolge betriebsamtlicher Verwertung eine Geldsumme an die Stelle der gepfändeten Sachen tritt, vielmehr fallen alsdann die Ersatzstücke ohne weiteres unter Pfändungsbeschluss, und es fragt sich höchstens, ob eine neue Schätzung erforderlich ist, was aber selbstredend bei der Leistung gerade des betriebsamtlichen Schätzungswertes in Geld nicht in Frage kommt. Findet ein solcher Austausch nach Einleitung eines Widerspruchsverfahrens statt, so steht der Fortsetzung dieses Verfahrens nichts entgegen; das Verfahren ergreift vielmehr den an die Stelle der ursprünglich gepfändeten Sachen getretenen Geldbetrag, und es kann von einem Hinfall der Klagefrist oder der allenfalls bereits angehobenen Klage keine Rede sein.

51. Bescheid vom 11. Dezember 1934 an das Obergericht Zürich.

Im Pfandverwertungsverfahren darf für jede auf die Schätzung verwendete halbe Stunde eine Gebühr von 1 Fr. berechnet werden (Art. 24 Geb. Tar.).

Dans la procédure de la réalisation du gage, il peut être perçu un *émolument* de 1 fr. par demi-heure consacrée à l'estimation (art. 24 du tarif des frais).

Nel procedimento in realizzazione del pegno, può essere percepito l'emolumento di 1 franco per ogni mezz'ora impiegata per la stima (art. 24 della tariffa delle spese).

Angesichts der grossen Bedeutung der Schätzung im Pfand-, zumal im Grundpfandverwertungsverfahren ist nicht anzunehmen, dass diese Verrichtung absichtlich von jeglicher Gebührenpflicht habe ausgenommen werden wollen. Das versehentliche Unterbleiben der Aufstellung einer bezüglichen Gebührenschrift erklärt sich aus der für die Pfandverwertung bloss durch Verweisung auf Art. 97 in Art. 155 SchKG getroffenen Anordnung der Schätzung zur Genüge. Die analoge Anwendung von Art. 24 des Gebührentarifes erscheint nicht zulässig, weil der Pfändungsvollzug neben der Schätzung noch eine ganze Reihe anderer Verrichtungen umfasst (Ausscheidung von Kompetenzstücken, Einvernahme des Schuldners, Abfassung des Pfändungsprotokolls und des Originals der Pfändungs-urkunde mit Verzeichnung der Gegenstände). Dagegen lässt sich die Lücke sachgemäss ausfüllen unter Heranziehung des Abs. 2 von Art. 24 des Gebührentarifes, so zwar, dass für jede für die Schätzung aufgewendete halbe Stunde eine Gebühr von einem Franken berechnet werden darf. Dagegen ist im Falle der Schätzung durch den Betreibungsbeamten selbst ganz unzulässig der Bezug einer Gebühr im Umfange der durch Unterbleiben der Zuziehung von Sachverständigen ersparten Auslagen.